

**216 3 Förderung von Fortbildungsmaßnahmen
für Erzieherinnen und Erzieher
zum Erwerb des Fortbildungszertifikates**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums
für Bildung, Frauen und Jugend
vom 6. Dezember 2005 (AZ 75 142 – 3 – 2)

1 Zielsetzung der Förderung

Durch diese Verwaltungsvorschrift werden Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Fachkräfte in Kindertagesstätten mit dem Ziel gefördert, deren Kompetenzen gezielt und umfassend zu erweitern und zu stärken. Grundlage der Förderung ist die Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend und den rheinland-pfälzischen Trägerorganisationen von Kindertagesstätten sowie den kommunalen Spitzenverbänden, dem Landeselternausschuss und den Gewerkschaften vom 5. Dezember 2005 (GAmtsbl. 2006 S. 19) zum Erwerb des Fortbildungszertifikates „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“.

Die finanzielle Förderung dient vor allem der Erweiterung der Angebote im Bereich der Themen des Programms „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ und der Absenkung der Teilnehmerbeiträge der Erzieherinnen und Erzieher.

2 Antragsberechtigte

Förderanträge können durch Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe, geeignete Ausbildungs- und Fortbildungsstätten sowie Fachorganisationen und Berufsverbände gestellt werden (Fortbildungsanbieter).

Gefördert werden Maßnahmen von Fortbildungsanbietern, die ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben und mehrjährige Erfahrung im Bereich „Fortbildung für Erzieherinnen und Erzieher“ aufweisen. Fortbildungsanbieter, die aufgrund ihrer Struktur ihren Sitz zwar nicht in Rheinland-Pfalz haben, jedoch Fortbildungen für rheinland-pfälzische Erzieherinnen und Erzieher durchführen und mehrjährige Erfahrung in diesem Bereich aufweisen, können im Einzelfall berücksichtigt werden.

3 Voraussetzungen der Förderung

Förderfähig sind Maßnahmen, denen das Curriculum der in Nummer 1 genannten Vereinbarung zugrunde liegt.

Die Fortbildungsmaßnahmen müssen jeweils einem der Module des Curriculums zuzuordnen sein, dem dort jeweils beschriebenen zeitlichen Mindestumfang entsprechen und durch geeignete Fachkräfte durchgeführt werden.

Maßnahmen können sich an Personen aus unterschiedlichen Einrichtungen richten. Es können Maßnahmen für Einrichtungs-Teams gefördert werden.

Die durch die Fortbildungsmaßnahmen angesprochene Zielgruppe der pädagogischen Fachkräfte in Kindertagesstätten umfasst alle Personen, deren Eignung gemäß der Kindertagesstätten-Fachkräftevereinbarung vom 1. April 1999 (GAmtsbl. S. 242) anerkannt ist. Die Personen müssen entweder bei einem rheinland-pfälzischen Träger von Kindertagesstätten beschäftigt sein oder ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben.

Der Teilnehmerkreis einer Maßnahme muss mindestens 10 Personen der genannten Zielgruppe umfassen und sollte eine Anzahl von 25 nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Mindestteilnehmerzahl abgesehen werden.

4 Art und Umfang der Förderung

Das Land gewährt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuwendungen für Fortbildungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift. Soweit durch diese nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, ber. S. 324) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt nach Einzelfallprüfung. Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Fortbildungsmaßnahmen auf der Basis des Curriculums können mit folgenden Zuschüssen gefördert werden:

- Maßnahmen, die den Modulen 1 bis 4 des Pflichtbereichs zuzuordnen sind und damit mindestens zwei Tage umfassen (16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten), können mit jeweils bis zu 800 Euro bezuschusst werden.
- Maßnahmen, die dem Modul 5 des Pflichtbereichs zuzuordnen sind und damit mindestens drei Tage umfassen (24 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten), können mit bis zu 1.200 Euro bezuschusst werden.
- Maßnahmen, die den Modulen des Wahl- oder Themenbereichs zuzuordnen sind und damit mindestens einen Tag umfassen (8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten), können mit jeweils bis zu 400 Euro bezuschusst werden.
- Maßnahmen zur Praxisanleitung nach der trägerübergreifenden Rahmenvereinbarung können bis zu 7 Tage (56 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten) mit jeweils bis zu 400 Euro pro Tag bezuschusst werden.

5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Fortbildungsanbieter einer Maßnahme beantragt die Förderung beim fachlich zuständigen Ministerium. Antragsformulare sind dort erhältlich.

Die Anträge für Maßnahmen, die im Zeitraum

- vom 1. Januar bis 30. Juni eines Kalenderjahres stattfinden sollen, sind bis spätestens 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres,
 - vom 1. Juli bis 31. Dezember eines Kalenderjahres stattfinden sollen, sind bis spätestens 1. März des Kalenderjahres
- zu stellen.

Abweichend hiervon gilt für Maßnahmen, die im ersten Halbjahr 2006 stattfinden sollen, eine Antragsfrist bis spätestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn.

Verspätete Anträge können keine Berücksichtigung finden.

Bevorzugt behandelt werden Anträge, die alle neun Module des Curriculums in ein Gesamtkonzept einbinden.

Das fachlich zuständige Ministerium prüft die Anträge, bewilligt die Landesförderung und zahlt sie aus.

6 Ausnahmen

Das fachlich zuständige Ministerium kann von den Regelungen dieser Förderrichtlinie im Einzelfall abweichen, wenn die Besonderheiten der Maßnahme es erfordern.

7 In-Kraft-Treten

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.